

Versicherungssteuergesetz – Steuerbefreiung von Personenversicherungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Versicherungssteuer handelt es sich wie bei der Umsatzsteuer um eine sogenannte „Verkehrssteuer“. Die Versicherungssteuer wurde bisher nur auf Schaden- und Unfallversicherungen erhoben.

Die Höhe der allgemeinen Versicherungssteuer beträgt derzeit im Allgemeinen 19 %, je nach Versicherungsart sind aber Abweichungen möglich.

Grundsätzlich wird die Versicherungssteuer auf Grundlage der Versicherungsbeiträge bzw. -prämien berechnet (dem sog. Jahresentgelt).

Die Verbraucher zahlen die Steuer nicht direkt, sondern diese wird vom jeweiligen Versicherungsunternehmen automatisch an das Bundeszentralamt für Steuern abgeführt.

Laut § 4 VerStG wurden Lebens- und Krankenversicherungen bisher generell von der Versicherungssteuer ausgenommen.

Mit der Modernisierung des Versicherungssteuerrechts (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 2 VersStG, § 12 Abs. 3 VersStG, § 1 Abs. 6 VersStDV) sind nun auch bestimmte Verträge dieser Sparten, die ab 2022 abgeschlossen werden, versicherungssteuerpflichtig.

Konkret betrifft dies Versicherungen, die im Falle von Krankheit, Pflegebedürftigkeit sowie Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eine Leistung vorsehen, sofern ein nicht naher Angehöriger der versicherten Person im Erlebens- oder Todesfall bezugsberechtigt ist.

Was ist die Versicherungssteuer und worauf wird sie bislang erhoben?

Höhe und Berechnung der Versicherungssteuer

Lebensversicherungsprodukte waren bisher generell von der Versicherungssteuer befreit

Der Gesetzgeber hat die Versicherungssteuer in der Sparte Lebensversicherung geändert, da bestimmte Sonderformen der Invaliditätsabsicherung, insbesondere Sportlerversicherungen, von der Versicherungssteuerfreiheit nicht mehr profitieren sollen.

Folgende Schichten und Produkte sind in der Lebensversicherung betroffen:

1. AKS-Produkte der 3.Schicht (konkret bei Swiss Life: SBU & Konsortialvarianten inklusive optionale Zusatzdeckungen, BUZ, Vitalschutz & Konsortialvarianten, MR.EMI)
2. Pflegerentenversicherungen der 3. Schicht (konkret bei Swiss Life: Pflege- und Vermögensschutz & Konsortialvarianten)

Produkte in Schicht 1 und 2 sind weiterhin generell nicht betroffen.

Von der Versicherungssteuer befreit bleiben die betroffenen Produkte bzw. der Versicherungsnehmer (VN) auch weiterhin, wenn als Bezugsberechtigter für die Leistung

- die versicherte Person (VP) selbst oder
- nahe Angehörige der versicherten Person (VP) im Sinne des § 7 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG)
- oder nahe Angehörige der versicherten Person (VP) im Sinne des § 15 der Abgabenordnung (AO) festgelegt sind.
- Nahe Angehörige i. S. der o. g. Paragraphen sind z. B. der Ehegatte oder Lebenspartner, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister und deren Ehegatten, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

Wir möchten dies anhand von folgenden Beispielen erläutern:

- VN, VP und Bezugsberechtigter sind identisch:
→ keine Versicherungssteuerpflicht, da Bezugsrecht bei der VP liegt
- VN und VP sind identisch, aber Bezugsrecht liegt bei einem Dritten:
→ Angehörigenstatus des Bezugsberechtigten zur versicherten Person muss vom Versicherer abgefragt werden.
Wenn im Sinne von § 7 des Pflegezeitgesetzes oder § 15 AO keine Verwandtschaft zwischen VP und dem Bezugsberechtigten besteht, dann liegt **Versicherungssteuerpflicht** vor.

Bitte setzen Sie daher beim Abschluss von AKS-Produkten in der 3. Schicht möglichst die versicherte Person (VP) als Bezugsberechtigten ein. Dies ist auch als Standardvorbelegung hinterlegt.

Bei abweichenden Angaben bitten wir darum, den Verwandtschaftsgrad im Antrag mit anzugeben, um Rückfragen zu vermeiden.

Wir als Lebensversicherer sind nun angehalten, bei Vertragsabschluss, aber auch beim Wechsel des Bezugsberechtigten, eine entsprechende

Bei Vertragsabschluss ab 01.01.2022 – Versicherungssteuerfreiheit bei AKS-Produkten in Schicht 3 nur noch unter bestimmten Voraussetzungen!

Es gilt der Grundsatz: Versicherungssteuerfreiheit nur noch dann, wenn Bezugsrecht bei VP liegt oder bei nahen Angehörigen

Bestimmte Vertragskonstellationen, für die zukünftig Versicherungssteuer fällig wird

Bitte bei AKS-Produkten in Schicht 3 die VP als Bezugsberechtigten einsetzen – bei abweichendem Bezugsberechtigtem bitte stets Verwandtschaftsgrad angeben

Prüfung vorzunehmen, ob das verfügte Bezugsrecht zu einer Versicherungssteuerpflicht führt.

Wir gehen davon aus, dass es keine nennenswerten Auswirkungen in der Praxis geben wird:

- Bei einer Arbeitskraftabsicherung in der 3. Schicht ist es der Regelfall, dass VN, VP und Bezugsberechtigter identisch sind. Hier liegt unverändert Versicherungssteuerfreiheit vor und es sind auch keine Zusatzfragen zu beantworten.
- Auch bei der gelegentlich auftretenden Konstellation, dass ein Elternteil sein Kind mit einem AKS-Produkt absichert und sich selbst als Bezugsberechtigten für die Leistung einsetzt, liegt weiterhin Versicherungssteuerfreiheit vor. Es sind lediglich die erwähnten Zusatzangaben zum Verwandtschaftsverhältnis zu machen.

Generell sind nur Neuverträge betroffen, die nach dem 31.12.2021 förmlich geschlossen (d. h. policiert) werden. **Bitte beachten Sie, dass wir ab dem 01.01.2022 keine Anträge mehr annehmen werden, die ein Bezugsrecht vorsehen, das zur Versicherungssteuerpflicht führt.**

Mit freundlichen Grüßen

Swiss Life Deutschland

ppa. Matthias Altenähr

i. A. Hosay Paiwand

Praktische Auswirkungen sind zu vernachlässigen – die marktüblichen Vertragskonstellationen werden weiter versicherungssteuerfrei bleiben.

„Versicherungssteuer-schädliche“ Neuanträge werden ab dem 01.01.2022 nicht mehr angenommen!